

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.119/0002-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA

PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2353

IHR ZEICHEN • BMJ-B16.800/0003-I6/2007

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
kzl.b@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
  - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Vorbemerkung:

Im Lichte der legislatischen Praxis wäre es vorzuziehen, wenn die einzelnen Artikel nicht mit „Änderungen der/des xy“ sondern mit „Änderung der/des xy“ benannt werden würden.

Ebenso würde es der legislatischen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern. Dies hätte auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil die einzelnen, eine Bestimmung betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben. Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise ließen sich auch die Novellierungsanordnungen verstärkt der allgemeinen legislatischen Praxis angleichen, so könnte es etwa in Art. I Z 1 statt „In § 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt“ wie sonst auch üblich „Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt“ lauten.

### Zum Gesetzestitel:

Angemerkt wird, dass die Kurzbezeichnung „Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008“ nicht erkennen lässt, dass es sich hierbei um das Berufsrecht der juristischen Berufe handelt (es könnte sich beispielsweise auch um ärztliches Berufsrecht handeln). Dies könnte deutlich gemacht werden, damit der Kurztitel seine Funktion auch erfüllen kann (etwa durch: „Juristisches Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008“).

### Zu Artikel I (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):

#### Zu Z 2a (§ 1a):

In der Novellierungsanordnung der Z 2 lit. a könnte es statt „am Ende des ersten Absatzes“ auch „am Ende von Abs. 1“ lauten. Damit würde der üblichen Bezeichnungsweise von Absätzen in normativen Texten besser entsprochen.

Zu Z 6 (§ 3):

Zwar steht außer Frage, dass der Berufsrechtsgesetzgeber berechtigt ist, sachliche Anforderungen für den Berufszugang zu regeln. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Auffassung, diese Neuregelung stelle bloß eine berufsrechtliche Regelung dar, überzeugt aber insofern nicht, als bereits die Angabe des Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen inkl. Hochschulwesen) als Kompetenzgrundlage in den Erläuterungen zum Ausdruck bringt, dass nicht bloß berufsrechtliche, sondern wohl auch studienrechtliche Regelungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag einer studienrechtlichen Regelung durch das BMJ verstößt aber gegen die Zuständigkeitsregelungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986: Gemäß Anlage M zu § 2 BMG gehören derartige Regelungen nämlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Auch materiell gesehen erinnert die vorgeschlagene Liste des § 3 Abs 2 wesentlich mehr an eine Studienplanvorgabe, als an eine berufszugangsrechtliche Regelung (vgl. demgegenüber die Studienanforderungen für die Zulassung zu den Prüfungen als Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, §§ 14 und 16 WTBG, obwohl auch bei diesen Berufen eine berufliche Vorbereitungstätigkeit vorgesehen ist und es sich dabei um sehr komplexe Wissensgebiete und berufliche Tätigkeiten mit hoher Verantwortung handelt).

Es könnte insofern als unsachlich anzusehen sein, wenn der Bundesgesetzgeber zwar einerseits die Studienplanregelung in die Autonomie der Universitäten überführt, andererseits aber im Wege berufsrechtlicher Regelungen, nämlich einer Regelung in der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung und zukünftig wohl auch dem Richterdienstgesetz (Artikel III Z 4 [§ 1 Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetz]), wiederum einen Studienplan vorgibt.

Insoweit die vorgeschlagene Regelung (wohl unbestreitbarerweise) auch als berufsrechtliche Regelung zu sehen ist, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu bemerken, dass die in § 3 genannten inhaltlichen Voraussetzungen eines Rechtsstudiums, welches zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist, eine Erwerbsantrittsschranke im Sinne des Art. 6 StGG bzw. eine Berufszugangshürde im Sinne des Art. 18 B-VG darstellen und daher einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind (*„Die Festsetzung von Bedingungen für die Ausübung eines Erwerbszweiges im Sinne des Art 6 StGG muss in Zusammenhalt mit der Berufswahl- und -*

*ausbildungsfreiheit gemäß Art 18 StGG verstanden werden*“, so VfSlg. 13.560/1993; zur Verhältnismäßigkeitsprüfung von Erwerbsantrittsschranken siehe bloß VfSlg. 13.094/1992). Der Gesetzgeber ist bei der Regelung derartiger Voraussetzungen auch an den Gleichheitssatz gebunden (vgl. etwa in Bezug auf Regelungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes betreffen, VfSlg. 13.011/1992). Dass aus verfassungsrechtlicher Sicht ein unbedingter Zusammenhang zwischen der Stellung von Anforderungen für die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf und der spezifischen fachlichen Qualifikation bestehen muss, hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 13.560/1993 dargetan. Diese Überlegungen werden wohl auf die Zulassung zum Rechtsanwaltsanwärterentwurf sinngemäß zu übertragen sein.

Im Sinne der grundsätzlichen Verfassungsrechtslage ist davon auszugehen, dass die Vorgabe einer Mindeststudiendauer von vier Jahren unter dem Aspekt einer ansonsten möglicherweise nicht ausreichend gründlichen Ausbildung gerechtfertigt sein kann. Ob die Verknüpfung gewisser Fächer mit gewissen ETCS-Punkten als zwingende Vorgabe als sachlich anzusehen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die einzelnen Anforderungen sind jedenfalls sachlich zu rechtfertigen (in diesem Sinn kann beispielsweise hinterfragt werden, ob der Besuch von Grundlagenveranstaltungen wirklich zwecks Berufszulassung erforderlich ist, wenn ohnehin eine Ausbildung in allen wichtigen Fachgebieten verlangt ist).

Als Alternativregelung, welche unter Umständen als gelinderes Mittel zum Erreichen der gesetzgeberischen Absichten gesehen werden kann, käme wohl insbesondere die Regelung einer Gesamtstudiendauer oder Gesamtstundenanzahl (ETCS-Punkte-Anzahl) juristischer Inhalte und die präzisere Aufzählung der notwendigen Fachinhalte ohne Stundenvorgabe in Betracht. Im Lichte der gewählten Regelungstechnik könnte es nämlich als bedenklich angesehen werden, dass allgemeine Vorgaben an die erforderliche Mindestzahl von ETCS-Punkten gestellt werden (nämlich 240 Punkte), ohne dass dies zum Zweck des Nachweises spezifischer Fachkenntnisse erforderlich ist, obwohl ja diese spezifischen Fachkenntnisse gesondert davon präzise sogar in ihrer Intensität definiert werden, und die dazu vorgegebenen ETCS-Punkte die Gesamtzahl von 240 unterschreiten. Insbesondere deshalb, weil der Inhalt dieser zusätzlichen ETCS-Punkte nicht näher definiert ist (und zum Teil auch gar nicht juristisch sein muss) könnte die Erforderlichkeit im Hinblick auf das Regelungsziel fraglich sein.

Nicht unproblematisch erscheint weiters, dass die in den Erläuterungen betonte und verfassungsrechtlich wegen des Gebots der Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen auch erforderliche (vgl. zu Art. 18 StGG *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, RdZ 897 und spezifisch hinsichtlich der Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf VfSlg. 13.560/1993) Neutralität der Regelung in Bezug auf die Studienorganisation im Gesetz nur wenig zum Ausdruck kommt. Ein Studienplan, der die Aufzählung des § 3 Abs. 2 nicht exakt übernimmt, wird erhebliche Unsicherheit bei (potentiellen) Studierenden auslösen, inwieweit die geregelten Anforderungen für die Berufsausübung durch dieses Studium tatsächlich erfüllt werden, auch wenn möglicherweise Erläuterungen zum Studienplan Ausführungen darüber enthalten, welches Unterrichtsfach in welchem ETCS-Ausmaß Wissen aus den aufgezählten Wissensgebieten vermittelt (Wie wird vorgegangen, wenn eine Universität ein Fach „Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht“ im Ausmaß von 20 ETCS-Punkten anbietet? Wie werden die Punkte den jeweiligen Fächern zugezählt? Muss die Universität nicht dann doch eine Fachtrennung vorsehen – wie auch in den Erläuterungen angedeutet ist –, um mit einiger Sicherheit davon ausgehen zu können, dass ihr Studium als Voraussetzung für den Rechtsanwaltsberuf akzeptiert wird? Wenn nicht, ist die Regelung dann überhaupt vollziehbar?). Fraglich bleibt weiterhin, wodurch sich studienrechtlich ergeben soll, dass in einem gewissen Wissensgebiet die schriftliche Falllösung (Abs. 4) mitbehandelt wird, und worin das im Gesetzestext angesprochene „mitumfassen“ bestehen soll (Üben? Unterrichten? Prüfen?). Es wird daher ange-regt, jedenfalls die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Neutralität der Regelung in Bezug auf die Studienorganisation im Gesetz ausdrücklicher zu veran-kern. Auch diesbezüglich könnte eine alternative Regelungstechnik mit der Vorgabe eines Gesamtstundenrahmens und einer generellen Vorhabe über die zu vermittelnden Inhalte von Vorteil sein.

Besonders deutlich wird die Problematik der eben angesprochenen Regelung ange-sichts des neuen § 5 Abs. 1a, der für Zweifelsfälle eine Einholung eines Gutachtens auf Kosten des Bewerbers vorsieht. Damit erhält ein Bewerber möglicherweise erst nach Studienabschluss, und noch dazu auf seine Kosten, Rechtssicherheit über ei-nen Umstand, den er vermutlich in zahlreichen Fällen gar nicht berücksichtigen konn-te. Im Ergebnis wird also das Risiko von organisatorischen und strukturellen Fehlern – egal ob bei der Universität oder dem möglicherweise falsche Kriterien anlegenden Ausschuss – auf den Bewerber verlagert. Das mag in Fällen angemessen sein, in denen der Bewerber bewusst eine von den üblichen Ausbildungswegen abweichen-

de Ausbildung absolviert und Gleichwertigkeit bestätigt haben will, aber dann nicht, wenn er standardisierte Universitätsstudien absolviert, deren inhaltliche Ausrichtung er aus eigenem in den wenigsten Fällen zu beeinflussen vermag. Es wird daher angeregt, das System so auszugestalten, dass Studierende bereits bei ihrer Studienentscheidung Rechtssicherheit über die berufsrechtlichen Aspekte ihrer Studienwahl haben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der letzte Satz des Abs. 3 Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG aufwirft („Erforderlichenfalls können entsprechende Prüfungen abgelegt werden“: Welche Prüfungen sind gemeint, und bei welcher Institution sollen sie stattfinden?).

#### Zu Z 10 und 11 allgemein

Hinzuweisen ist auf den „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden, welcher ebenfalls“ zur Zeit in Begutachtung steht und ebenso Bestimmungen zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinie enthält. Die Herstellung eines Gleichklanges hinsichtlich der Umsetzungsregelungen erscheint wünschenswert.

#### Zu Z 10 (§ 8a):

Die Formulierung des § 8a Abs. 1 erscheint unnötig kompliziert. Es sollte überdacht werden, ob die zweimalige Erwähnung des Wortes „besonders“ („besonders sorgfältig zu prüfen“ und „es besonders nahe legt“) tatsächlich zu einer sinnvollen Festlegung des erforderlichen Sorgfaltsmaßstabs notwendig ist. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob nicht die Kriterien der Aufzählung die Erwähnung von „Finanz- oder Immobilien“ (-transaktionen) im Einleitungssatz überflüssig machen. Letztlich wäre klarzustellen, dass die Tatbestände der Aufzählung alternativ zum Tragen kommen (Durch Verwendung von „und“, wobei dies in jedem Aufzählungstatbestand zu erfolgen hat; vgl. LRL 25: *„Anders als beim Wort „und“ genügt bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistriches zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht; es ist vielmehr jedes Mal das Wort „oder“ zu verwenden.“*)

Zu Z 10. (§ 8b):

Es wird auf das Fehlen eines Doppelpunktes am Ende des Einleitungssatzes von § 8b Abs. 1 hingewiesen.

In der Aufzählung des Abs. 1 wäre am Ende jeder Zahl das Wort „oder“ anzufügen (LRL 25).

Aus Abs. 2 geht nicht hervor, was unter einem „amtlich dokumentierten“ Vorgang zu verstehen ist. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Aus Abs. 7 geht nicht ausreichend hervor, welche Umstände bei der Entscheidung, ob die „in Erwägung zu ziehende“ Meldung an den Bundesminister für Inneres zu berücksichtigen sind. Dies könnte Art. 18 B-VG insbesondere dann verletzen, wenn an das Unterlassen einer solchen Meldung disziplinarrechtliche Konsequenzen geknüpft sind.

Zu Z 11. (§ 8d):

Es sollte geklärt werden, ob im Einleitungssatz von § 8d Abs. 1 tatsächlich die Pflichten des § 8b und § 8c wiederholt werden müssen, oder ob nicht die Verweisung auf diese Bestimmungen, allenfalls auch nur auf gewisse Absätze, ausreichend ist. In der gegenwärtigen Fassung könnten nämlich Interpretationsfragen dahingehend auftreten, ob die wörtliche Pflichtenwiedergabe materiell eine Einschränkung der Verweisung bewirkt, oder nicht.

Insbesondere in den Aufzählungen der Z 5 und 6 ergibt sich nicht eindeutig, ob die dort genannten Voraussetzungen kumulativ oder alternativ gelten sollen. Dies wäre durch Verwendung der Worte „und“ oder „oder“ deutlich zu machen.

Darüber hinaus ist der exakte Bedeutungsinhalt von Z 5 lit. a unklar. Offen scheint insbesondere, was unter einer Betrauung mit öffentlichen Aufgaben auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gemeint ist, und ob dies eine in einem anderen Mitgliedstaat durch dortiges Recht betraute Behörde ausschließt oder nur insoweit einschließt, als genau diese Behörde durch Gemeinschaftsrecht mit öffentlichen Aufgaben betraut wird (was so gut wie nie zutreffen dürfte).

Hinsichtlich der Z 6 scheint sich aus deren lit. c zu ergeben, dass von dieser Zahl nur sonstige juristische Personen erfasst sind, die im Finanzgeschäft tätig sind. Falls dies zutrifft, könnte es gleich im Einleitungssatz der Z 6 erwähnt werden.

Zu Z 11 (§ 8e):

Es sollte – selbst dann, wenn die Wortwahl der Richtlinie, wo auch außerösterreichische Sachverhalte zu erfassen sind, übernommen werden muss, – (zumindest in den Erläuterungen) konkretisiert werden, welche Erscheinungsformen der österreichischen Rechtsordnung unter diese Begriffe fallen könnten.

In diesem Sinne sollte etwa die Wendung „Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann“ (lit. a sublit. cc), konkretisiert werden. Bei dieser Formulierung könnte etwa fraglich sein, ob auch Mitglieder von unabhängigen Verwaltungsbehörden mit funktionellen Rechtsprechungsaufgaben erfasst sein sollen oder ob etwa auch die nachprüfende Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes (z.B. bei sogenannten „Artikel 133 Z 4-Behörden“) die Eigenschaft als „oberstes Gericht“ oder „hochrangige Institution der Justiz“ nehmen würde. Dazu sollten auch die Erläuterungen näheren Aufschluss bieten.

Bei der Formulierung „Mitglieder der Rechnungshöfe“ bleibt ebenso etwa offen, ob diese Definition auch die „Mitglieder“ von dem Rechnungshof entsprechenden Einrichtungen der Länder (Landesrechnungshöfe bzw. Landes-Rechnungshöfe, vgl. überdies das [Wiener] Kontrollamt, das ein Organ der Gemeinde ist, dem Aufgaben der Gebarungskontrolle übertragen sind) erfassen soll (nach der Begründungserwägung 3 der Richtlinie 2006/70/EG sollen öffentliche Ämter „unterhalb der nationalen Ebene“ nicht als „wichtige öffentliche Ämter“ im Sinne der Richtlinie gelten, wobei bei vergleichbarer „Exponiertheit“ die Institute wiederum prüfen sollen, ob sie als „politisch exponiert“ gelten sollen). Unklar ist wohl auch, ob etwa für den Bund nur der Präsident des Rechnungshofes oder auch die übrigen Beamten des Rechnungshofes gemeint sind.

Bei der Formulierung: „bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht“ bleibt wohl offen, nach dem Recht welches Staates das zu beurteilen ist und ob nur an zivilrechtliche Gleichstellung gedacht ist.

Zu Artikel II (Änderungen der Notariatsordnung):Zu Z 5 (§ 6a):

Hier ist auf das zu Art. I Z 6 Ausgeführte zu verweisen.

Zu Z 28 (§ 154):

Weder die geltende, noch die vorgeschlagene Fassung der Notariatsordnung scheint einen § 36h zu enthalten, auf den jedoch in Abs. 2 und 3 verwiesen wird.

Zu Z 10 und 11 (§§ 36a bis 36f):

Hier ist auf das zu Art. I Z 10 und 11 Ausgeführte zu verweisen.

Zu Artikel III (Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz):

Zu Z 4 (§ 1):

Auf das (wohl beabsichtigte) Fehlen einer verwiesenen Norm des RDG wird aufmerksam gemacht; solange keine entsprechende Regelung im RDG existiert, sollte der Verweis aber gänzlich entfallen.

Zu Z 4 (§ 7):

Auf den überflüssigen Beistrich nach dem Wort „bestanden“ in § 7 Abs. 3 wird aufmerksam gemacht.

Zu Artikel V (Änderungen des EuRAG):

Zum Gesetzstitel:

Angeregt wird, zum EIRAG auch einen Kurztitel zu schaffen.

Zu Z 4 lit. b (§ 24 Abs. 2):

Auf die fehlende Kursivschrift der Wörter „beziehungsweise“ und „ersetzt“ wird hingewiesen.

Zu Z 3 lit. c (§ 16):

Hinsichtlich § 16 Abs. 3 wird auf die Anmerkung zu Artikel I Z 2a verwiesen.

Zu Artikel VIII (Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes):

Zu Z 8 lit. a (§ 14):

In der Novellierungsanordnung findet sich das Wort „wird“ doppelt.

Zu Artikel X (Änderungen des Notariatsprüfungsgesetz):Zu Z 1 (§ 7):

Auf die fehlende Kursivschrift des Ausdrucks „durch die Wendung“ wird hingewiesen.

Zu Artikel XII (Änderungen des Rechtsanwaltsaristarifgesetzes):Zu Z 1:

Nach den Erläuterungen soll ein Kurztitel festgelegt werden, die Novellierungsanordnung regelt aber den Gesetzestitel und müsste daher angepasst werden. Da auch eine Abkürzung – wenngleich in der Praxis schon gebräuchlich – nunmehr erstmals normativ festgelegt wird, sollte dies ebenfalls in die Novellierungsanordnung aufgenommen werden. Alternativ könnte in Z 1 tatsächlich der gesamte Titel inklusive Kurztitel und Abkürzung neu geregelt werden (siehe zB Art. XIII Z 1); es sollte aber im Lichte legislatischer Gepflogenheiten sichergestellt sein, dass der bisherige Gesetzestitel jedenfalls erhalten bleibt und der Kurztitel nur zusätzlich dazu festgelegt wird.

Zu Z 2 (§ 11):

Auf die wohl versehentliche Aufnahme eines Erläuterungstextes in den Gesetzestext in § 11 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu Artikel XIII (Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975):Zu Z 6 (§ 23a) und Z 20 (§ 64):

Angeregt wird, in diesen Bestimmungen auf die im rechtlichen Sinn zuständigen Behörden, also die Bundesministerin für Justiz und den Bundesminister für Finanzen abzustellen, und nicht auf deren Hilfsapparate (die Bundesministerien): Vgl. auch LRL 36. Dabei wird nicht verkannt, dass die Bezeichnung „Bundesministerium“ bereits bisher im Gesetz Verwendung findet; die Gelegenheit einer umfassenden Novellierung sollte dazu genutzt werden, auch dies anzupassen.

Zu Artikel XIV (Änderungen des SDG):Zu Z 1 (Kurztitel):

Angemerkt wird, dass die Abkürzung „SDG“ bereits gesetzlich festgelegt ist, daher wohl im Rahmen des Kurztitels nicht mehr festgelegt werden braucht.

### Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3):

In § 6 Abs. 3 ist der Halbsatz „bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor Antragstellung“ nur schwer verständlich. Es wird angeraten, ihn umzuformulieren, zB als Konditionalsatz („wenn der Sachverständige aber häufig herangezogen wurde“...).

### Zu Artikel XVI (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht) und XVII (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung und Vollziehung):

Selbständige Novellenartikel sind abzulehnen ([LRL 66](#)), nicht zuletzt im Hinblick auf die mit ihrer Dokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes zwangsläufig verbundenen Unzukömmlichkeiten.

Es sollten daher (auch) diese Bestimmungen in die jeweils betreffenden Gesetze (Art. 2 ff) eingearbeitet werden bzw. die Gelegenheit einer ohnehin sehr umfassenden Novellierung genutzt werden, in die novellierten Gesetze, soweit noch nicht geschehen, den Legistischen Richtlinien entsprechende Schlussbestimmungen aufzunehmen.

### Anmerkungen zum Gesetzesentwurf aus datenschutzrechtlicher Sicht:

In § 8f Abs. 2 RAO bzw. § 36f Abs. 2 NO idF des Entwurfs wird jeweils im letzten Satz bestimmt, dass die „ausgetauschten Informationen [...] ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verwendet werden“ dürfen. Der gegenständliche Entwurf lässt aber eine derartige Verwendungsbeschränkung für die Weiterverwendung durch das Bundeskriminalamt vermissen. Eine solche Regelung kann die auf europäischer Ebene vorgezeichneten, weitreichenden Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt bzw. Notar abschwächen und dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000) zu wahren.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Norm-

erzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

30. September 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**